

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PD250015-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur, Vorsitzender, Oberrichter  
Dr. M. Sarbach und Ersatzrichterin Dr. C. Schoder sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

## Urteil vom 19. Dezember 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung im Verfahren  
MJ250007 des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes Meilen**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes  
Meilen vom 9. Oktober 2025 (MJ250007)**

### Erwägungen:

1.

1.1. Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 27. März 2025 beim Mietgericht Meilen (fortan Vorinstanz) Klage im vereinfachten Verfahren gegen die Beschwerdegegner. Die Beschwerdeführerin fordert in ihrem Rechtsbegehren, die Beschwerdegegner seien zu verpflichten, die detaillierte Heiz- und Nebenkostenabrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 zuzustellen. Sodann macht die Beschwerdeführerin gemäss Rechtsbegehren eine Forderung von total Fr. 11'472.– (bestehend aus den folgenden drei Positionen: Fr. 4'000.– + Fr. 6'960.– + Fr. 512.–) zuzüglich Zins geltend (act. 3/1 S. 1).

1.2. Mit Verfügung vom 26. Mai 2025 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine Frist von zehn Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 975.– an (act. 3/9). Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 gelangte die Beschwerdeführerin an die Vorinstanz und wandte sich sinngemäss gegen den Kostenvorschuss (act. 3/12). Nachdem die Beschwerdeführerin fristgerecht keinen Kostenvorschuss leistete, setzte ihr die Vorinstanz mit Verfügung vom 17. Juni 2025 eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses an (act. 3/14). Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 leitete die Vorinstanz die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Juni 2025 an die hiesige Kammer als Beschwerdeinstanz weiter (act. 3/16). Gleichentags informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin über die Weiterleitung der Eingabe (act. 3/17). Die Eingabe wurde hierorts als Beschwerde gegen einen Entscheid über die Leistung eines Vorschusses entgegengenommen (vgl. Geschäfts-Nr. PD250008). Mit Urteil vom 22. Juli 2025 wurde die Beschwerde von der Kammer abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 3/26). Die Kammer erwog dabei, nach Treu und Glauben sei bei Laien, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses anfechten, von einem stillschweigend gestellten Gesuch um eventuelle Fristansetzung auszugehen, weshalb die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 26. Mai 2025 angesetzte Frist nicht habe säumniswirksam ablaufen können. Der Beschwerdeführerin sei daher durch die Vorinstanz die erstmalige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses neu

anzusetzen (act. 3/26 E. VII/1). Die Beschwerdeführerin erhob dagegen kein Rechtsmittel beim Bundesgericht.

1.3. Mit Verfügung vom 4. September 2025 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin eine neue Frist von zehn Tagen an, um für die mutmasslichen Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 975.– zu leisten (act. 3/33). Am 24. September 2025 richtete die Beschwerdeführerin eine weitere Eingabe an die Vorinstanz (act. 3/35). Nachdem die Beschwerdeführerin den Vorschuss innert Frist nicht bezahlt hatte, setzte ihr die Vorinstanz mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 eine nicht erstreckbare Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses an, unter der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage nicht eingetreten werde (act. 3/37).

1.4. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer (act. 2). Sie richtete identische Eingaben an die Vorinstanz (act. 3/39) und an das Bundesgericht (act. 3/41-42).

1.5. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 3/1-43). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner kann verzichtet werden (Art. 322 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vorab eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz geltend.

2.1. Gemäss Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar. Mit umfasst von dieser Bestimmung ist auch die Rechtsverweigerung. Die Beschwerdeinstanz prüft eine Rechtsverweigerung mit freier Kognition. Dabei ist allerdings der Gestaltungsspielraum des Gerichts, dem die Verfahrensleitung zusteht, zu berücksichtigen. Eine eigentliche Pflichtverletzung und damit in diesem Sinne eine Rechtsverzögerung ist daher nur in klaren Fällen anzunehmen (vgl. zum Ganzen FREIBURGHaus/AFHELDT, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., 4. A. 2025, Art. 319 N 16 ff.; Art. 320 N 7). Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt das Gesetz nicht näher. Die Kriterien ergeben sich aus der Praxis zum in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK

verankerten Beschleunigungsgebot. Die Beurteilung, ob eine Verfahrensdauer noch angemessen ist, erfolgt dabei nicht nach starren Regeln, vielmehr ist dies jeweils im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu prüfen. Rechtfertigen objektive Elemente die Verzögerung, liegt keine Unrechtmässigkeit vor. Zu berücksichtigende Kriterien sind namentlich die Dringlichkeit der Sache, die Komplexität des Verfahrens, die Bedeutung des Verfahrens für die Betroffenen, das Verhalten der Parteien und die Behandlung des Falles durch die Behörden (BGE 144 II 486 E. 3.2; BGE 130 I 312 E. 5.1-2 = Pra 95 [2006] Nr. 37; DIKE ZPO-SCHWENDENER, 3. A. 2025, Art. 319 N 49 ff.). Dabei ist ein objektiver Massstab anzulegen und nicht auf die subjektiven Vorstellungen der Parteien abzustellen (OGer ZH PS170085 vom 23. Mai 2017, E. II/2.1).

2.2. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die an sie gerichtete Beschwerde vom 24. September 2025 gegen die Verfügung vom 4. September 2025 nicht beachtet. Wie bereits die Beschwerde vom 12. Juni 2025 gegen die Verfügung vom 26. Mai 2025, sei die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die Beschwerde vom 24. September 2025 an das Obergericht weiterzuleiten. Statt die Eingabe weiterzuleiten und eine Sistierungsverfügung zu erlassen, habe die Vorinstanz eine Nachfrist zur Kostenvorschussverfügung vom 4. September 2025 erlassen. Damit habe sie das Rechtsverweigerungsverbot verletzt (act. 2 S. 1). Die Verfügung vom 9. Oktober verletze sodann das Beschleunigungsgebot: Das Verfahren vor der Vorinstanz dauere nun bereits seit dem 27. März 2025 an, sie (die Verfügung) nehme keinen Bezug auf die Beschwerde vom 24. September 2025 und leite diese auch nicht weiter. Es sei nun vorzuladen, ohne einen Vorschuss zu verlangen, und ihr seien die Stellungnahme der Beschwerdegegner zur Klage und eine Verfügung betreffend Passiv- und Aktivlegitimation der Klägerin zuzustellen. Das Verfahren sei nicht im vereinfachten Verfahren geführt worden (act. 2 S. 3).

2.3. Die Beschwerdeführerin sieht eine Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz darin, dass diese die Eingabe vom 24. September 2025 nicht als Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. September 2025 entgegengenommen und an das Obergericht weitergeleitet hat.

2.3.1. Gemäss Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO gelten Eingaben, die innert Frist *irrtümlich* bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden, als rechtzeitig eingereicht. Ist ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig, leitet das unzuständige Gericht die Eingabe von Amtes wegen weiter. Die Weiterleitungspflicht entfällt, wenn die Partei ihre Eingabe bewusst, d.h. mit Wissen und Willen, an das unzuständige Gericht gerichtet hat (BGE 140 III 636, E. 3.5.). Von einer bewussten Eingabe an das unzuständige Gericht ist dabei etwa auszugehen, wenn die Partei erkennbar rechtsmissbräuchlich von der Weiterleitung durch die Gerichte profitieren möchte oder wenn sie trotz Aufklärung über das zuständige Gericht weitere Eingaben an das unzuständige Gericht sendet (vgl. dazu LÖTSCHER/PLATTNER, Die Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1<sup>bis</sup> revZPO, SZZP 6/2023, S. 689 ff.).

2.3.2. Die Beschwerdeführerin richtete ihre Eingabe vom 24. September 2025 an die Vorinstanz, ohne dass sie diese als Beschwerde bezeichnet hätte (vgl. act. 3/35). Die Beschwerdeführerin ist prozess erfahren und führte bereits diverse Beschwerdeverfahren beim Obergericht. Ihr ist bekannt, dass Beschwerden gegen Verfügungen bzw. Entscheide der Vorinstanz beim Obergericht einzureichen sind, was in der Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 4. September 2025 im Übrigen auch erwähnt wurde (vgl. act. 3/33 S. 3). Im streitgegenständlichen Verfahren wurde bereits eine Eingabe von ihr an die Kammer zur Prüfung einer Beschwerde weitergeleitet (vgl. act. 3/16). Über diese Weiterleitung wurde die Beschwerdeführerin informiert (vgl. act. 3/18). Es kann daher nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sie ihre Eingaben irrtümlich an die Vorinstanz richtete, sondern es ist anzunehmen, dass sie dies bewusst tat. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz von der Überweisung der Eingabe absah. Eine Sistierungsverfügung erübrigte sich damit ohne Weiteres, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist. Eine Rechtsverweigerung ist nicht ersichtlich.

2.3.3. Da die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 22. Oktober 2025 sodann deutlich zum Ausdruck bringt, dass sie der Ansicht ist, sie habe mit der Eingabe vom 24. September 2025 Beschwerde erheben wollen, kann im Umstand, dass die Vorinstanz es unterliess, diese als Wiedererwägungsgesuch zu behan-

deln, keine Rechtsverweigerung erblickt werden. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz zwar grundsätzlich auf ihren Entscheidung über die Vorschussleistung zurückkommen könnte. Dafür bedarf es allerdings geänderter Umstände (vgl. OGer ZH RB180015 vom 14. August 2018, E. 3.2). Solche werden von der Beschwerdeführerin weder geltend gemacht, noch sind sie ersichtlich.

2.4. Weiter macht die Beschwerdeführerin eine Rechtsverzögerung geltend, da das Verfahren bereits seit dem 27. März 2025 andauere. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Klage bei der Vorinstanz am 27. März 2025 ein (act. 3/1). Die Vorinstanz setzte mit Verfügung vom 26. Mai 2025 erstmals Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 3/9). Wie gesehen wurde diesbezüglich ein Beschwerdeverfahren vor der Kammer geführt (Geschäfts-Nr. PD250008, act. 3/26). Nach dessen Abschluss am 22. Juli 2025 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. September 2025 erneut die erstmalige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses (act. 3/33) und schliesslich mit Verfügung vom 4. Oktober 2025 die Nachfrist an (act. 3/40). Auch dagegen wehrte sich die Beschwerdeführerin, weshalb dieses Verfahren geführt wird. Die Vorinstanz war damit einzig zwischen der Klageeinreichung am 27. März 2025 und der ersten Kostenvorschussverfügung vom 26. Mai 2025 während längerer Zeit – rund zwei Monate – untätig. Dass dabei aber keine Rechtsverzögerung vorlag, hat die Kammer bereits mit Urteil vom 5. August 2025 im Verfahren PD250007 festgestellt (vgl. act. 3/28 E. 2.3.2.). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden. Dass im vorinstanzlichen Verfahren bis heute nicht zur Verhandlung vorgeladen wurde, ist im Wesentlichen auf das Verhalten der Beschwerdeführerin und ihre Ausschöpfung der möglichen Rechtsmittel gegen den verfügten Kostenvorschuss zurückzuführen. Eine Rechtsverzögerung ist darin jedenfalls nicht zu erblicken.

2.5. Die Beschwerdeführerin ersucht weiter um prozessleitende Schritte und sieht sinngemäss eine Rechtsverzögerung darin, dass diese unterlassen worden seien (so etwa in Bezug auf Zustellung einer Stellungnahme der Beschwerdegegner zur Klage oder den Erlass eines Entscheides betreffend Aktiv- und Passivlegitimation von Drittpersonen). Den Beschwerdegegnern wurde mit Verfügung vom

26. Mai 2025 eine Frist zur Stellungnahme zur Klage angesetzt (act. 8/9 S. 5 E. 5 und Disp.-Ziff. 2). Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin zugestellt, wie sich nicht nur aus der Empfangsbestätigung (act. 9/10/3), sondern auch aus ihrem diesbezüglichen Schreiben vom 12. Juni 2025 an die Vorinstanz ergibt (act. 9/12). Soweit ersichtlich, haben die Beschwerdegegner keine schriftliche Stellungnahme eingereicht (vgl. das vorinstanzliche Aktenverzeichnis). Eine Zustellung erübrigte sich daher. Dass die Vorinstanz ihr Ermessen in der Prozessleitung verletzt hätte, ist nicht ersichtlich. Auch hier ist keine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung ersichtlich.

2.6. Soweit die Beschwerdeführerin sodann sinngemäss rügt, betreffend die Aktiv- bzw. Passivlegitimation von Dritten, die von ihr als Streitbetroffene bezeichnet werden, wäre ein (Zwischen-)Entscheid zu erlassen gewesen, so ist ihr entgegenzuhalten, dass die Parteien keinen Anspruch auf einen Zwischenentscheid haben. Der Entscheid über den Erlass eines Zwischenentscheids liegt im Ermessen des Gerichts (BGer 5A\_231/2018 vom 28. September 2018 E. 3.2; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Zürich 2021, Art. 237 N 6; BSK ZPO-SCHMID/BRUNNER, 4. A. 2024, Art. 237 N 9). Die Beschwerdeführerin führt im Übrigen nicht aus, weshalb ein solcher Zwischenentscheid zu treffen wäre. Damit ist auf diese Rüge nicht weiter einzugehen.

2.7. Schliesslich ist auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, das vorinstanzliche Verfahren werde nicht im vereinfachten Verfahren geführt, haltlos. Die Beschwerdeführerin reichte eine begründete Klage ein, womit den Beschwerdegegnern zunächst Frist zur schriftlichen Stellungnahme anzusetzen ist (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Dies ist erfolgt. Mangels Leistung des Kostenvorschusses durch die Beschwerdeführerin lud die Vorinstanz noch nicht zur Verhandlung vor. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht zu beanstanden. Inwiefern die Streitsache daher am "ersten Termin" hätte erledigt werden können, wie die Beschwerdeführerin mit Bezug auf Art. 246 Abs. 1 ZPO vorbringt, ist nicht ersichtlich.

2.8. Insgesamt ist keine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung ersichtlich.

3. Die Beschwerdeführerin wendet sich sodann gegen die Verfügung vom 4. September 2025, mit welcher erneut erstmals Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, und gegen die Verfügung vom 9. Oktober 2025, mit welcher eine Nachfrist angesetzt wurde.

3.1. Entscheide über die Leistung von Vorschüssen sind grundsätzlich mit Beschwerde innert zehn Tagen ab deren Zustellung anfechtbar (Art. 103 i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO). Wer sich jedoch gegen die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene erste Fristansetzung zur Leistung eines Vorschusses nicht bzw. nicht erfolgreich zur Wehr setzt, kann die Auferlegung des Kostenvorschusses nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Nachfristansetzung rügen (vgl. OGer ZH PP240012 vom 19. September 2024, E. 2.1.; OGer ZH PD170004 vom 20. Juni 2017 E. 2.a; DIKE Komm-GRÜTTER, a.a.O., Art. 103 N 2). Gleich hat es sich aufgrund des Grundsatzes der Einmaligkeit des Rechtsschutzes mit der erneuten Fristansetzung zur Leistung des Kostenvorschusses zu verhalten, welche einzig aufgrund einer gegen diese Kostenvorschussverfügung erhobenen und abgewiesenen Beschwerde notwendig wurde. Dies hat jedenfalls dann zu gelten, wenn die Erwägungen bzw. die Höhe des Kostenvorschusses bei der erneuten Fristansetzung nicht darüber hinausgehen, was bereits durch Beschwerde angefochten werden konnte. Auch neue Vorbringen gegen die Kostenvorschussverfügung sind ausgeschlossen, soweit diese bereits bei der erstmaligen Anfechtung hätten vorgebracht werden können: Eine Partei verwirkt nicht nur diejenigen Beanstandungen, die in einem früheren Beschwerdeverfahren tatsächlich vorgetragen wurden, sondern es verwirken auch Argumente, die – warum auch immer – nicht vorgetragen wurden; Beschwerdemöglichkeiten, die trotz Kenntnis vom Erlass einer Verfügung nicht wahrgenommen wurden, können nicht später "nachgeholt" werden (vgl. OGer ZH PS170075 vom 18. April 2017, E. IV/2.a. in fine).

3.2. Die Verfügung vom 4. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 15. September 2025 zugestellt (act. 3/34/1). Somit lief die Frist zur Erhebung einer Beschwerde am 25. September 2025 ab. Die Eingabe vom 24. September 2025 wurde von der Vorinstanz zu Recht nicht an die Kammer weitergeleitet (vgl. oben E. 2.3.2). Die Kammer hat diese Eingabe daher nicht als fristgerechte Be-

schwerde entgegenzunehmen (vgl. dazu BGer 2D\_19/2009 vom 10. Juni 2009, E. 2.2.). Die an die Kammer gerichtete Beschwerde vom 22. Oktober 2025 erfolgte mit Bezug auf die Verfügung vom 4. September 2025 verspätet und es ist darauf insoweit nicht einzutreten.

Selbst wenn die Vorinstanz verpflichtet gewesen wäre, die Eingabe vom 24. September 2025 an die Kammer weiterzuleiten, ist darauf nicht einzutreten: Mit Verfügung vom 4. September 2025 wurde im Wesentlichen nichts Anderes erwogen bzw. verfügt, als bereits mit Verfügung vom 26. Mai 2025 – sowohl die Berechnungsgrundlagen als auch die Höhe des Kostenvorschusses blieben unverändert (vgl. act. 3/9 E. 3.2 f. und act. 3/33 E. 4.1 f.). Die Kostenvorschussverfügung vom 26. Mai 2025 war bereits Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens. Die entsprechende Beschwerde wurde mit Urteil vom 22. Juli 2025 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 3/26). Eine erneute Überprüfung des verfügten Kostenvorschusses scheidet daher aufgrund der Einmaligkeit des Rechtsschutzes aus. Dies gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin neue Kritik an der Kostenvorschussverfügung anbringt, da nicht ersichtlich ist, inwiefern sie diese nicht bereits im Beschwerdeverfahren gegen die Verfügung vom 26. Mai 2025 hätte vorbringen können.

3.3. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe Beschwerde gegen die Verfügung vom 5. Oktober 2025 erhebt, so ist auch darauf nicht einzutreten. Wie gesehen ist gegen die Nachfristansetzung insoweit keine Beschwerde mehr möglich, als dass sich diese gegen den Grundsatz und die Höhe der Vorschusspflicht wendet und bereits gegen frühere Kostenvorschussverfügungen die Beschwerde möglich war (vgl. oben E. 2.3. und OGer ZH PP240014 vom 19. September 2024, E. 2.1.; OGer ZH PD170004 vom 20. Juni 2017 E. 2.a).

3.4. Im Übrigen verfängt die Beschwerde gegen die Vorschusspflicht als solche auch inhaltlich nicht: Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, die Vorinstanz habe das Verfahren bereits begonnen, da sie den Beschwerdegegnern Frist zur Stellungnahme angesetzt und offenbar bereits über die Aktiv- und Passivlegitimation von zwei von ihr erwähnten Drittpersonen entschieden habe. Damit entfalle ihre Vorschusspflicht (act. 2 S. 2). Die Beschwerdeführerin verkennt, dass die ZPO

keine Vorschrift kennt, welche das Gericht verpflichten würde, den Prozess bis zur Leistung des Vorschusses für die Gerichtskosten nicht weiterzuführen. Eine solche Pflicht wurde vom Bundesgericht denn auch verneint, auch wenn das Zuzuwarten die Regel sein sollte (vgl. BGE 140 III 159, E. 4.3.). Somit stand es im Ermessen der Vorinstanz, mit Verfügung vom 26. Mai 2025 (act. 3/9) nicht nur der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung des Kostenvorschusses, sondern auch den Beschwerdegegnern Frist zur Erstattung einer Stellungnahme anzusetzen. Damit wird die Vorschusspflicht der Beschwerdeführerin nicht hinfällig. Soweit ersichtlich wurde keine Entscheidung über die Aktiv- oder Passivlegitimation der von ihr erwähnten Drittpersonen getroffen, so dass sich Weiterungen dazu erübrigen. Insoweit sich die Beschwerdeführerin sodann gegen den Entscheid des Obergerichts vom 22. Juli 2025 (act. 2 S. 1f.) wendet, mit welchem ihre erste Kostenvorschussbeschwerde abgewiesen wurde, ist sie nicht zu hören. War sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so hätte sie Beschwerde an das Bundesgericht erheben müssen. Da sie dies nicht tat, ist der Entscheid der Kammer vom 22. Juli 2025 in Rechtskraft erwachsen und eine erneute Überprüfung ausgeschlossen.

4.

4.1. Wie im Urteil vom 22. Juli 2025 festgehalten ist nach Treu und Glauben jedenfalls bei Laien, welche die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses anfechten, von einem stillschweigend gestellten Gesuch um eventuelle Fristerstreckung auszugehen. Die Beschwerde vom 22. Oktober 2025 wurde nach Ablauf der erstmaligen Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gemäss Verfügung vom 4. September 2025, aber noch innerhalb der mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 als nicht erstreckbar angesetzten Nachfrist von fünf Tagen erhoben (vgl. act. 3/38/3). Es ist daher für die mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 angesetzte Nachfrist von einem fristgerechten Fristerstreckungsgesuch auszugehen und die Nachfrist konnte nicht säumniswirksam ablaufen (OGer ZH PD240006 vom 28. März 2024, E. 4).

4.2. Der Beschwerdeführerin ist daher eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist im Sinne einer Notfrist zur Leistung des Kostenvorschusses anzusetzen. Die Mo-

dalitäten der Vorschussleistung richten sich nach den übrigen Bestimmungen der Verfügung vom 9. Oktober 2025. Läuft die Nachfrist unbenutzt ab, wird auf die Klage nicht einzutreten sein.

4.3. Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass im Falle künftiger Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen die gesetzliche Regelung zu gelten hat, wonach die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat und eine angesetzte Frist ohne ausdrückliches Fristerstreckungsgesuch auch während des Beschwerdeverfahrens ablaufen kann (OGer ZH RB180015 vom 14. August 2018, E. 6 mit Hinweisen).

5.

5.1. Die Prozesskosten werden gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten für das Rechtsmittelverfahren zu tragen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr bemisst sich grundsätzlich gestützt auf den Streitwert sowie unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Für die Berechnung des zweitinstanzlichen Streitwerts ist auf den im angefochtenen Entscheid festgesetzten Vorschuss abzustellen (OGer ZH, PP170025-O vom 14. Juli 2017, E. 7; OGer ZH, RU250055-O vom 7. Juli 2025, E. 9). Die Entscheidgebühr ist somit in Anwendung der genannten Bestimmungen auf Fr. 300.– festzulegen.

5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beschwerdeführerin zufolge ihres Unterliegens, den Beschwerdegegnern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 des Bezirksgerichts Meilen, Mietgericht, angesetzte Nachfrist, um für die mutmasslichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in bar oder bei der Kasse des

Bezirksgerichts Meilen (Postkonto ..., IBAN: ...) einen Kostenvorschuss von Fr. 975.– zu leisten, wird letztmals um 5 Tage ab Zustellung dieses Urteils erstreckt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung vom 9. Oktober 2025.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner je unter Beilage von Kopien von act. 2, sowie an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am: